VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN WASSERSPORTVERSICHERUNG

Avéro Achmea Postbus 909 8901 BS Leeuwarden Telefoon (058) 297 97 97

Inhaltsangabe

- Allgemeine Bedingungen der Wassersportversicherung WSV-0001
- Besondere Bedingungen der gesetzlichen
 Haftpflichtversicherung Wassersportversicherung
 WSV-0011
- 3. Besondere Bedingungen der Teilkaskoversicherung Wassersportversicherung WSV-0021
- 4. Besondere Bedingungen der ausgebreiteten Wassersportversicherung WSV-0031
- Besondere Bedingungen für die Surfbrettversicherung WSV-0041
- Besondere Bedingungen für die Insassenunfallversicherung, Wassersportversicherung WSV-0051
- Besondere Bedingungen für die Rechtschutzversicherung, Wassersportversicherung WSV-0061

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WASSERSPORTVERSICHERUNG WSV-0001

Art. 1 Definitionen

In diesen Bedingungen versteht man unter:

A Wir/uns/unser(e)(en)

Achmea Schadeverzekeringen N.V., für diese Versicherung handelnd unter dem Namen Avéro Achmea.

B Sie/Ihr(e)(en)/Ihnen

Derjenige, mit dem die Versicherung vereinbart wurde.

C Mitglied der Schiffsbesatzung

Derjenige, der einen Leistungsanspruch hat.

D Versicherte Objekte

- Wasserfahrzeug

das in der Police umschriebene Objekt, mit der vollständigen Schiffsausrüstung und dem Zubehör;

- Schiffsausrüstung

Unter vollständiger Schiffsausrüstung und Zubehör versteht man:

Gerätschaften, die gebraucht werden für das versicherte Wasserfahrzeug, Navigationsapparatur, standardmüßig montiertes Zubehör des Wasserfahrzeuges und alles was sich mehr oder minder permanent im Dienst des Wasserfahrzeuges an Bord befindet;

- Motor

Die zur mechanischen Fortbewegung des Wasserfahrzeuges dienende(n) Installation(en), unter denen man versteht:

- der Motor mit dem Wendegetriebe;
- der Antrieb, bestehend aus: Schraubenwelle, Schraubenwellenkupplung und Schraube
- die Kühlung, soweit sie auf oder am Motor befestigt ist;
- Das Instrumentenbord einschließlich Verkabelung, soweit es dem Motor direkt dient;
- Beiboot

das in der Police umschriebene Wasserfahrzeug, das permanent im Dienst des versicherten Wasserfahrzeuges mitgeführt wird;

- Motor des Beibootes

Der in der Police beschriebene Außenborder, der zum Beiboot gehört;

Trailer

der zum Transport des Wasserfahrzeuges genehmigte oder wenigstens geeignete Anhänger für den öffentlichen Weg. Zeitwert

Der wirkliche Wert des versicherten Objektes und/oder des Hausrates.

Zeitwert bei einem Schaden

Der wirkliche Wert des versicherten Objektes und/oder des Hausrates direkt vor dem Eintritt des Schadens.

Versicherter Wert

Der Wert der versicherten Objekte, so wie sie in der Police festgelegt wurden.

H Neuwert

Der Betrag, der aufgewendet werden muß für die Anschaffung neuer Sachen der gleichen Art und Qualität.

Garantierter Wert beim Totalverlust

Der versicherte Wert ohne den Abzug möglicher Einkünfte für die Reste.

Wir zahlen diesen Betrag an Sie aus unter der Bedingung, daß Sie innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens ein Wasserfahrzeug anschaffen, dessen Zeitwert mindestens dem versicherten Wert entspricht. Wenn Sie diese Bedingung nicht erfüllen, zahlen wir beim Totalverlust den Zeitwert des verlorenen Wasserfahrzeuges an Sie aus.

Von einem Totalverlust wird dann ausgegangen, wenn unterstellt werden kann, daß die versicherten Objekte nicht mehr repariert werden können, oder in der Situation, wo es ökonomisch nicht mehr vertretbar ist den Schaden an den versicherten Objekten zu reparieren, sowie auch in der Situation in der die Reparaturkosten höher sind als der Zeitwert nach Abzug der Einkünfte für eventuelle Reste.

Hausrat

Alle nicht zur Schiffausrüstung gehörenden Sachen, die sich an Bord des versicherten Wasserfahrzeuges befinden. Von der Versicherung sind ausgeschlossen: Geld, Papiere, die Geldwert besitzen, Brillen, Kontaktlinsen, Uhren, Foto-, Film-, Computer-, und Videaoapparatur, Ferngläser und wertvolle Objekte wie Schmuck, Pelze, Objekte aus Gold, Silber oder Platin, Prothesen, Sammlungen und ähnliche Kostbarkeiten.

Auf dem Surfbrett ist Hausrat nicht versichert.

Versteckte Mängel

Eine minderwertige Eigenschaft in oder an den versicherten Objekten oder einem Teil davon, die nicht vorkommen darf an oder in Dingen der gleichen Art.

Schadensereignis

Ein plötzlich von außen kommendes Unheil, das direkten Schaden zur Folge hat an den versicherten Objekten und welches mitversichert ist gemäß des Versicherungsvertrages.

Unfall

Ν

0

Eine plötzlich von außen kommende unfreiwllige Gewalteinwirkung auf den Körper eines der Besatzungsmitglieder, welche direkt und ohne Einwirkung anderer Ursachen eine medizinisch feststellbare körperliche Verwundung zur Folge hat, während das Besatzungsmitglied sich an Bord des versicherten Wasserfahrzeuges oder des Beibootes befindet.

Tod

Das Sterben als direkte Folge eines Unfalls.

Bleibende Invalidität

Jede, in der Zukunft nicht mehr verbesserbare objektiv feststellbare Beschädigung des Körpers, Funktionsverlust von Organen oder Gliedmaßen als direkte Folge eines Unfalls

Q Schadensfreiheitsrabatt

Auf Grund schadensfreier Jahre erhalten Sie Rabatt, der von der Prämie abgezogen wird.

Diebstahl

Das unerlaubte und ohne Zustimmung erfolgte Wegnehmen der versicherten Objekte, Teilen davon und/oder des Hausrates als Folge eines Einbruchs.

Gesetzliche Haftung

Die Verpflichtung auf Grund der Geseztgebung, Jurisprudence oder der Rechtsprechung Schäden zu vergüten, welche mit oder durch die versicherten Objekte Personen oder Sachen zugefügt wurden.

Sturm

Wind, mit einer Schnellheit von mindestens 14 Meter pro Sekunde (Windstärke 7).

Art. 2 Allgemeine und besondere Bedingungen

Dort, wo die allgemeinen Bedingungen der Wassersportversicherung von den besonderen Bedingung abweichen, gilt, was in den besonderen Bedingungen genannt ist.

Art. 3 Beginn, Ende und Laufzeit der Versicherung

- Beginn und Ende der Versicherung ist um 00.00 Uhr an dem Datum, das auf der Police festgelegt ist, es sei denn, es wurde mit Ihnen ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinhart
- B Die Versicherung gilt für den in der Police festgelegten Zeitraum und wird jedes Jahr stillschweigend um ein Jahr verlängert.
- C Sowohl Sie, wie wir haben das Recht die Versicherung zum in der Police genannten Verfalldatum zu kündigen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Verfallsdatum.
- Sowohl Sie wie wir haben das Recht nach einem Schadensereignis die Versicherung zu kündigen. Das Recht kann schriftlich innerhalb von 30 Tagen ausgeübt werden. In diesem Fall werden wir Ihnen die Prämie über den restlichen Zeitraum zurückerstatten.

Art. 4 Beendigung

Die Versicherung endet:

Unmittelbar nach dem Totalverlust oder der Vernichtung der versicherten Objekte. Wenn von einer wesentlichen und/oder ansehnlichen Risikoänderung ausgegangen werden muß, können wir unter Berücksichtung eines Zeitraumes von 30 Tagen nach dem Bekanntwerden davon die Versicherung kündigen oder ergänzende Bedingungen stellen. Wenn Sie mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, die Versicherung innerhalb von 30 Tagen zu kündigen.

Art. 5 (Erneute) Inspektionen

Wir haben das Recht, während der Laufzeit der Versicherung die versicherten Objekte zu untersuchen und auf Grund der Resultate dieser Untersuchung veränderte Bedingungen zu stellen oder die Versicherung zu kündigen.
Die Änderung oder Kündigung tritt sofort nach der schriftlichen Benachrichtigung in Kraft.

Art. 6 Tarife

Wir haben die Tarife festgelegt. Die Aufbau- und Rückfallregelung bei schadenfreiem Fahren oder bei Schaden ist bei uns in der Bonus/Malusleiter der Wassersportversicherung geregelt.

Die Regelung ist wie folgt aufgebaut:

Stufe 2 Stufe 3 Stufe 4	2 Jahre schadenfrei fahren1 Jahr schadenfrei fahren0 Jahre schadenfrei fahren	15% Aufschlag 10% Aufschlag 0% Rabatt
Stufe 5	1 Jahr schadenfrei fahren	10% Rabatt
Stufe 6	2 Jahre schadenfrei fahren	15% Rabatt
Stufe 7	3 Jahre schadenfrei fahren	20% Rabatt
Stufe 8	4 Jahre schadenfrei fahren	25% Rabatt
Stufe 9	5 Jahre schadenfrei fahren	30% Rabatt
Stufe 10	6 Jahre schadenfrei fahren	35% Rabatt
Stufe 11	7 Jahre schadenfrei fahren	40% Rabatt
Stufe 12	8 Jahre schadenfrei fahren	40% Rabatt
Stufe 13	9 Jahre schadenfrei fahren	40% Rabatt
Stufe 14	10 Jahre schadenfrei fahren	40% Rabatt

Hier finden Sie die Regelung der Bonus/Malusleiter. Nach jedem schadenfreien Versicherungsjahr wird der Rabatt auf die Prämie gemäß dieser Tabelle erhöht werden, beziehungsweise bei Schaden vermindert werden.

* Einstufung in der folgenden Periode bei:

Stufe	schadenfreie Jahre	Prozentsatz Bonus/Malus	kein	1 Schäden	2 Schäden oder mehr
14	10	40%	14	11	8
13	9	40%	14	10	7
12	8	40%	13	9	6
11	7	40%	12	8	5
10	6	35%	11	7	4
9	5	30%	10	6	3
8	4	25%	9	5	2
7	3	20%	8	4	2
6	2	15%	7	4	2
5	1	10%	6	4	2
4	0	0%	5	3	2
3	-1	+10%	4	2	2
2	-2	+15%	3	2	2

Ein Versicherungsjahr ist schadenfrei:

- a. wenn von uns keine Schadensentschädigungen bezahlt worden sind;
- b. wenn es uns gelingt die Schadensentschädigung vollständig von Dritten zurückzuerlangen. Auch in der Situation, in der der Schaden nicht oder nicht vollständig von Dritten zurückzuerlangen ist auf Grund von gezetzlichen Regelungen, wohl aber durch Regelungen der Versicherungsgesellschaften untereinander:
- c. wenn die Schadensregulierung nur eine Hilfeleistung betrifft;
- d. wenn der Schaden durch, oder als direkte Folge von Brand, Diebstahl oder Sturm entstanden ist;
- e. wenn der Schaden am Beiboot, am Motor des Beibootes oder am Trailer entstanden ist.

Art. 7 Selbstbeteiligung

Unter Selbstbeteiligung versteht man einen auf der Police vermeldeten Betrag, der bei Schaden von dem auszuzahlenden Betrag abgezogen wird. Bei der Festlegung der Prämie erhalten Sie dafür einen Rabatt. Freiwillige Selbstbeteiligungen werden nicht von Haftpflichtschäden abgezogen. Eine Selbstbeteiligung gilt nicht für die Vergütung von Kosten für eine Hilfeleistung.

Gleichzeitig gilt die freiwillige Selbstbeteiligung nicht bei Schaden am Beiboot und/oder dem Motor des Beibootes und/oder dem Trailer; an Stelle davon gilt eine Selbstbeteiligung von 250,- Hfl pro Schadensfall.

Art. 8 En - bloc - Änderung von Tarifen und/ oder Bedingungen

Avéro Achmea hat das Recht die Prämie und/ oder die Bedingungen von einer bestimmten Gruppe Versicherungen en - bloc zu verändern.

Gehört diese Versicherung zu dieser Gruppe, dann ist Avéro Achmea berechtigt die Prämie und/ oder die Bedingungen dieser Versicherung in Übereinstimmung mit der Veränderung anzupassen und das an einem durch Avéro Achmea zu bestimmenden Datum.

- Der Versicherungsnehmer wird über diese Änderung informiert und es wird als Zustimmung betrachtet, wenn er nicht innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Frist schriftlich das Gegenteil mitteilt. In dem zuletzt genannten Fall endet die Versicherung zu dem Zeitpunkt, der in der Mitteilung von Avéro Achmea genannt wurde.
- Die Möglichkeit die Versicherung durch den Versicherungsnehmer zu kündigen gilt nicht, wenn:
- Die Änderung der Prämie und/ oder der Bedingungen eine Folge von gesetzlichen Regelungen oder Bestimmungen ist;
- Die Änderung eine Prämiensenkung bei gleicher Deckung beinhaltet:
- Die Änderung eine Ausbreitung der Deckung bei gleichbleibender Prämie beinhaltet.

Art. 9 Bezahlung der Prämie

Sie sind verpflichtet die Versicherungsprämie, die Kosten und die Versicherungssteuer als Vorausbezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligwerden der Zahlung zu bezahlen. Wenn Sie es versäumen innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Mahnung diese Versicherungsprämie zu bezahlen,

sind wir nicht länger verpflichtet Schäden, die nach diesem

Zeitpunkt entstanden sind zu vergüten. Sie sind uneingeschränkt verpflichtet die Versicherungsprämie zu bezahlen, einschließlich eventueller Inkassokosten und gesetzlicher Zinsen, gerechnet ab dem Datum an dem Versicherungsprämie fällig wurde. die Stiftung bezahlt hat.

Art. 7 Ergänzende Ausschlüsse

Die Ausschlüsse, die auch in den allgemeinen und besonderen Bedingungen der Wassersportversicherung genannt sind, gelten auch für das Gewähren von Rechtschutz. Außerdem ist die Stiftung nicht an das Gewähren von Rechtschutz gebunden, wenn das Ereignis im Zusammenhang steht mit, oder Bezug hat auf;

- A Steuerliche Fragen, wie Steuererhebung, Rückerstattung, Verbrauchssteuern;
- B Strafverfolgung, oder verwaltungsrechtliche Verfügungen wie:
 - das vorsätzliche Verüben einer strafbaren Handlung, das Verüben einer Wirtschaftsstraftat oder eine geplante Straftat. Wenn definitiv feststeht, daß keine Verurteilung wegenVorsatz oder einer Wirtschaftsstraftat erfolgt, werden doch noch die Kosten der Rechtshilfe vergütet;
 - das Verüben einer strafbaren Handlung, aus der kein Schaden entstanden ist und dem Versicherten ein Vergleichsvorschlag unterbreitet wurde oder hätte unterbreitet werden können, wenn er rechtzeitig darum gefragt hätte;
- das Verüben einer strafbaren Handlung, bei der der Versicherte im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Abhandlung eine Sanktion erhält;
- ein Ereignis, bei dem der Versicherte Anspruch auf die Beherzigung seiner Interessen kraft einer Haftpflichtversicherung erheben kann.
- D ein Meinungsstreit zwischen Versicherten, die auf der selben Police versichert sind. Bestehen gegensätzliche Interessen zwischen den Versicherten, dann erhält nur der Versicherungsnehmer Rechtschutz;
- E Ein Streit über die Rechtschutzversicherung, Wassersport (Avéro Achmea vergütet allerdings die angemessenen Kosten des Rechtschutzes doch noch, wenn der Versicherte in einem unwiderruflichen Urteil Recht bekommt)

Art. 9 Pflichten des Versicherten

- A Sobald der Versicherte Kenntnis hat von einem Ereignis, das die Stiftung zur Gewährung von Rechtschutz verpflichten kann, ist er verpflichtet;
 - so schnell wie möglich das Ereignis bei der Stiftung zu melden:
 - 2. so schnell wie möglich alle Informationen und Schriftstücke weiter zu geben;
 - 3. vollständige Mitarbeit zu verleihen und alles zu unterlassen, was die Stiftung benachteiligen könnte;
 - 4. auf Bitte der Stiftung hin als Nebenkläger aufzutreten;
 - 5. alle durch die Stiftung verlangte Mitarbeit zu verleihen um Rückerstattung der durch die Rechtshilfe gemachten Kosten zu erlangen. Dadurch, daß der Versicherte das Ereignis meldet, bevollmächtigt er die Stiftung, unter Ausschluß jedes anderen - sowohl gesetzlich wie auch nicht gesetzlich seine Interessen zu beherzigen.
- Die Versicherung gibt keine Deckung, wenn der Versicherte einer der hier genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch den Interessen der Stiftung geschadet hat oder wenn der Versicherte jemand anders mit der Beherzigung seiner Interessen betraut hat.

 Anders als es in den allgemeinen Bedingungen steht, verfällt das Recht auf Rechtschutz, wenn die Meldung später als ein Jahr nach dem der Versicherte Kenntnis über ein Ereignis erhielt oder hätte erhalten können erfolgt, welches die Stiftung zur Gewährung von Rechtschutz verpflichten könnte.

Art. 10 Behandlung der (Rechts)Sache und Pflichten der Stiftung

Rechtschutz wird verliehen durch Sachverständige, die im Dienst der Stiftung stehen oder durch externe Sachverständige, wenn die Stiftung das wichtig und/oder notwendig findet. Unter externe Sachverständige sind Rechtsanwälte zu verstehen und ander Sachverständige, die Kraft der anwendbaren Regelungen über die Prozessbevollmächtigung in der (möglichen) gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Prozedur die notwendige Rechtshilfe verleihen dürfen. Im Fall, daß ein externer Sachverständiger zur Verleihung der Rechtshilfe eingeschaltet wird, hat der Versicherte das Recht diesen selbst zu wählen. Gibt der Versicherte niemandem den Vorzug, dann wählt die Stiftung. Das Recht einen externen Sachverständigen zu wählen hat der Versicherte auch, wenn sowohl der Versicherte als auch die Gegenpartei Anspruch auf Rechtschutz bei Avéro

Achmea haben für die Behandlung eines zwischen den

beiden entstandenen und bei der Stiftung gemeldeten

- C Der Auftrag an einen externen Sachverständigen wird ausschließlich im Namen des Versicherten durch die Stiftung erteilt.
- D Geht es um eine (Rechts)Sache, in der ein niederländischer Richter bevollmächtigt ist, dann kommen ausschließlich Sachverständige in Betracht, die in den Niederlanden eingeschrieben sind und dort ihr Büro haben.
 - Geht es um eine (Rechts)Sache, in der ein ausländischer Richter bevollmächtigt ist, dann komen ausschließlich externe Sachverständige in Betracht, die bei dem betreffenden ausländischen Gericht eingeschrieben sind.
- Die Stiftung ist nie verpflichtet für die Gewährung oder die Fortsetzung des Rechtschutzes gleichzeitig oder nacheinander auf ihre Rechnung mehr als einen externen Sachkundigen einzuschalten.
- Die Stiftung ist nicht an Absprachen gebunden, die der Versicherte mit dem externen Sachverständigen über die Bezahlung gemacht hat.
- H Die Stiftung ist nicht ansprachlich zu stellen für Schaden, welcher entsteht durch oder Verbindung hat mit der Behandlung einer (Rechts)Sache durch eine eingeschaltete dritte Person.

Art. 11 Abfindung

- Wenn die Stiftung der Meinung ist, daß das finanzielle Interesse des Versicherten die entstehenden Kosten nicht rechtfertigt, ist die Stiftung berechtigt anstelle (weiter) Rechtshilfe zu verleihen dem Versicherten einen Betrag anzubieten in der Größenordnung des finanziellen Interesses.
- B Die Rechte, die in der (Rechts)Sache, die dieses Ereignis betrifft aus der Versicherung abzuleiten sind, verfallen nach der Bezahlung des Betrages.

Art. 12 Streitigkeiten

- Wenn der Versicherte und die Stiftung anderer Meinung sind über das Verhaltensmuster welches bei der Behandlung eines iuristischen Problems verfolgt werden muß, durch das der Versicherte Anspruch auf Rechtschutz hat, wird dieser Meinungsstreit auf Kosten der Stiftung zum Beschluß vorgelegt an einen, durch den Versicherten zu wählenden Rechtsanwalt, der in den Niederlanden ansässig ist. Die Stiftung sendet dem Rechtsanwalt die Schriftstücke, die den Parteien bekannt sind, zu. Davon ausgehend bestimmt der Rechtsanwalt seinen Standpunkt und begründet diesen schriftlich gegenüber dem Versicherten und der Stiftung. Wenn der Rechtsanwalt dem Versicherten Recht gibt, wird die (Rechts)Sache unter Berücksichtigung dieses Urteils fortgesetzt. Wenn der Rechtsanwalt dem Versicherten kein Recht gibt kann der Versicherte die (Rechts)Sache übernehmen. Erreicht er das durch ihn angestrebte Resultat dennoch, dann vergütet die Stiftung die durch den Versicherten gemachten Kosten für Rechtschutz dennoch,
- Ist die Verleihung von Rechtshilfe in einem nicht in Teil A genannten Fall einem externen Sachverständigen übertragen worden und der Versicherte hat mit ihm eine Meinungsverschiedenheit über das Verhaltensmuster welches bei der Behandlung eines juristischen Problems verfolgt werden muß, durch das der Versicherte Anspruch auf Rechtschutz hat, dann kann der Versicherte die (Rechts)Sache übernehmen. Erreicht er das durch ihn angestrebte Resultat doch noch, dann vergütet die Stiftung die durch den Versicherten gemachten Kosten für Rechtschutz dennoch, soweit sie zu seinen Lasten gehen.

soweit sie zu seinen Lasten gehen.

ländischen Bestimmung genannten Hinterbliebenen des oben genannten Versicherten, wenn es eine Klage aus dem genannten Artikel betrifft und keine andere Versicherung, ob nun von älterem Datum oder nicht, das Bedürfnis nach Rechtshilfe befriedigt.

Versichertes Wasserfahrzeug

Das bei der Achmea Schadeverzekeringen N.V. für diese Versicherung handelnd unter dem Namen Avéro Achmea, untergebrachte Versicherungsrisiko der Wassersportversicherung.

Art. 3 Rechtshilfe

Anspruch auf Rechtshilfe

Diese Versicherung gibt dem Versicherten Anspruch auf Rechtshilfe, so wie sie hier nach beschrieben wird, wenn während der Versicherungsdauer ein Ereignis statt findet, aus dem für den Versicherten selbst ein juristisches Problem entsteht.

B Umschreibung Rechtshilfe

Rechtshilfe beeinhaltet: den Vorfall, den ein Versicherter gemeldet hat, um ihn auf Rechnung der Stiftung auf seine juristischen Folgen hin untersuchen zu lassen und sich zur Sache beraten zu lassen, wenn nötig (Rechts)Maßnahmen zu nehmen oder nehmen zu lassen, es sei denn wenn redlicherweise nicht (mehr) davon ausgegangen werden kann, daß das vom Versicherten gewünschte Resultat bereicht werden kann.

Bestehen zweifelhafter juristischer Probleme

Wenn keine Sicherheit besteht hinsichtlich der Ursache, des Verursachers und/ oder des Umfangs der tatsächlichen und finanziellen Folgen des gemeldeten Vorfalls, muß der Versicherte mittels eines Gutachtens von einem, in Rücksprache mit der Stiftung zu benennenden Gutachters diesbezüglich Aufschluß verschaffen lassen. Liefert das Gutachten eine ausreichende Grundlage für eine juristische Handlung, durch die das vom Versicherten gewünschte Resultat erreicht werden kann, dann vergütet die Stiftung die Kosten des Gutachtens.

D Mehrere Beteiligte

Wenn auch andere Personen als nur der Versicherte mit Bezug auf den Vorfall, der ein Bedürfnis nach Rechtshilfe hat entstehen lassen, ebenfalls Interesse haben, dann vergütet die Stiftung dem Versicherten nur die Kosten der Rechtshilfe im Verhältnis der Anzahl der Versicherten zu der Anzahl der beteiligten Parteien.

Art. 4 Umfang der Deckung

Die Stiftung gewährt dem Versicherten im Fall eines Ereignisses bei denen die versicherten Objekte betroffen sind die folgende Rechtshilfe:

Hilfe bei Schadensersatzansprüchen

Rechtshilfe beim Eintreiben eines Schadens, welcher dem Versicherten zugebracht wurde und für den ein Dritter gesetzlich haftet;

Vertragsrechtsschutz

- Unter Verträgen versteht man Verträge über: Versicherung, Kauf, Submission, Garantie, Reparatur, Pflege, Unterbringung und Finanzierung;
- Der Vertragsrechtsschutz gilt für Ereignisse, die nach einer Wartezeit von drei Monaten ab des Eingangsdatums dieser Versicherung statt finden.
 Es gibt keine Wartezeiten;
- a. wenn diese Versicherung abgeschlossen wurde vor der Lieferung der versicherten Objekte;
- b. wenn diese Versicherung als Anschluß an eine andere, ähnliche Versicherung abgeschlossen wird, in der das betreffende Risiko auch gedeckt war;
- Der Vertragsrechtschutz für die versicherten Objekte gilt, wenn das Ereignis in den Niederlanden statt gefunden hat und außerdem die Gegenseite in den Niederlanden ansässig int
- Um für Vertragsrechtschutz in Betracht zu kommen, muß der Versicherte ein finanzielles Interesse von mindestens €125.- an der Sache haben:

C Strafrechtsschutz

Strafsachen, wenn der Versicherte verfolgt wird wegen einer Straftat, die in direktem Verband mit den versicherten Obiekten steht.

Art. 5 Versicherte Kosten des Rechtschutzes

- Zur Lasten der Stiftung gehen:
- Kosten für Beratung und Behandlung durch die eigenen Sachverständigen der Stiftung;
- 2. Die Kosten für (einen) externe(n) Sachverständige(n), (der)

- die in Rücksprache mit der Stiftung eingeschaltet worden (ist) sind und die, in (dessen) deren Auftrag, in Rücksprache mit der Stiftung genommenen Maßregeln;
- 3. Die Kosten von Zeugen, wenn sie vom Richter bestimmt werden:
- Die Prozeßkosten des Versicherten und der Gegenpartei, wenn die Kraft eines nicht widerrufbaren Urteils zu Lasten des Versicherten gehen;
- Die Kosten für das Vollstrecken eines Urteils, während eines Zeitraums von maximal fünf Jahren, nachdem das Urteil unwiderruflich rechtskräftig geworden ist;
- 6. Die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten des Versicherten, wenn er persönlich vor einem ausländischen Gericht erscheinen muß, ihm von einen Richter befohlen wurde zu erscheinen oder dieses vom externen Sachverständigen des Versicherten dringend gewünscht wird.
- Die internen Kosten der Stiftung, so wie sie unter Teil A sub. 1 genannt werden sind unbegrenzt versichert. Die zusätzlichen Kosten wie sie in Artikel 5, Teil A, sub. 2 bis 6 genannt werden vergütet die Stiftung bis zu höchstens € 23.000,-pro Ereignis. Wenn anläßlich eines Ereignisses mehrere Ansprüche auf Rechtschutz bestehen, dann gilt das Maximum von € 23.000,- Hfl für alle Ansprüche zusammen. Sobald zu erwarten ist, daß die externen Kosten höher als € 23.000,- werden können, wird die Stiftung den Versicherten davon unterrichten.
- C Wenn das juristische Problem oder der juristische Streit teilweise unter die Deckung der Rechtschutzversicherung fällt, werden die mit der Rechtshilfe verbundenen Kosten durch die Stiftung nur der Verhältnismäßigkeit entsprechend vergütet
- Wenn die Gegenpartei zur Übernahme der Kosten, unter denen außergerichtliche Kosten zu verstehen sind, gezwungen werden kann, dann erhält die Stiftung den Betrag dieser Kosten.
- Nicht unter diese Versicherung fallen:
- Mehrwertsteuerbeträge, wenn der Versicherte diese verrechnen kann mit Mehrwertsteuerbeträgen, die dieser schuldig

 icht
- 2. Kosten, die der Versicherte durch jemand anders vergütet bekommen kann, als durch die bei dieser Versicherung betroffen Parteien. Wird die Vergütung verweigert, dann übernimmt die Stiftung alle (außer)gerichtlichen Kosten, die zum Einklagen dieser Vergütung nötig sind. Bis zu dem Zeitpunkt, der Vergütung dieser Kosten kann die Stiftung diese dem Versicherten vorschießen, der sich seinerseits verpflichtet diese Kosten zurück zu bezahlen, in dem Moment in denen sie vergütet sind;
- Kosten, wie Geldstrafen, die dem Versicherten auferlegt wurden, Bußen, Zwangsgelder oder Zinsen, die der Versicherte bezahlen muß.
- Kosten, die die Folge sind von Unterlassung, Nachlässigkeit oder Fehlern des Versicherten hinsichtlich der (Rechts)Sache.
- Kosten, die aus gesetzlichen Verpflichtungen entstehen.

Art. 6 Unfähigkeit der Gegenpartei

Wenn die Gegenpartei ausschließlich haftet auf Grund einer unrechtmäßigen Handlung in den Niederlanden, wodurch Sachen des Versicherten beschädigt worden sind und es nur auf Grund von finanzieller Unfähigkeit des Haftenden nicht möglich ist den Schaden einzufordern, dann vergütet die Stiftung zur endgültigen Tilgung dieses materiellen Schadens maximal € 750,-.

Art. 7 Kaution

Wenn von der zuständigen Behörde eine Kaution verlangt wird um Aufhebung einer Pfändung oder die Freilassung des Versicherten zu erreichen, wird die Stiftung diese Kaution stellen bis zu einem Maximum von € 23.000,- pro Ereignis, vorausgesetzt, daß feststeht, daß der Versicherte Rechte aus dieser Versicherung hat, die Kaution nicht durch eine andere Versicherung gedeckt wird und der Versicherte die Forderung erfüllt einen gültigen Versicherungsnachweis für das betreffende Land zu haben. Der Versicherte ist verpflichtet die Stiftung zu bevollmächtigen, damit sie bei der Freigabe der Kaution sofort darüber verfügen kann. Er muß alle nur mögliche Mitarbeit verleihen, um die Rückerstattung zu erlangen. Der Versicherte ist verpflichtet den durch die Stiftung bezahlten Betrag an sie zurückzuzahlen, sobald feststeht, daß redlicherweise nicht mehr angenommen werden kann, daß eine Rückerstattung noch erfolgt, aber in jedem Fall spätestens zwei Jahre nachdem

Die Deckung tritt einen Tag nachdem wir die Prämie und eventuelle Kosten empfangen haben wieder in Kraft.

Art. 10 Prämienrückerstattung

Bei einer zwischenzeitlichen Beendigung der Versicherung haben Sie ein Recht auf Rückerstattung der Prämie für den Zeitraum, in dem die Versicherung nicht in Kraft ist.

Art. 11 Verjährung

Jedes Recht von Ihnen hinsichtlich einer Forderung gegenüber uns verfällt nach dem Verstreichen einer Periode von einem Jahr nachdem wir unseren Standpunkt bekannt gegeben haben, es sei denn, daß Sie diesen innerhalb dieses Jahres angefochten haben und dies schriftlich mitgeteilt haben

Nach dem Verstreichen der Periode von einem Jahr verfällt jedes (weitere) Recht auf Schadensvergütung.

Art. 12 Adresse

Recht

Eine Veränderung Ihrer Adresse müssen Sie uns so schnell wie möglich mitteilen. Eine Mitteilung an Sie durch uns geschieht rechtsgültig an die letzte uns bekannte Adresse.

Art. 13 Streitigkeiten mit Avéro Achmea

- Für diesen Vertrag gilt das niederländische Recht. Klagen, die sich auf die Ausführung des Versicherungsvertrages beziehen müssen erst an das interne Büro für Klagen bei Avéro Achmea gerichtet werden. Wenn das Urteil von Avéro Achmea über die Klage Sie nicht zufrieden stellt, können Sie sich an die "Stichting Klachteninstituut Verzekeringen" (Stiftung für Klagen über das Versicherungswesen) wenden. Diese Stiftung wurde duch die Versicherungen ins Leben gerufen und es arbeiten dort verschiedene Schiedsmänner. Sie versuchen zu vermitteln und so die Klage aus der Welt zu schaffen. Daneben gibt es auch den "Raad van Toezicht", (Aufsichtsrat) der prüft, ob der Versicherer dem guten Ruf des Betriebszweiges geschadet hat.
- Adresse: Stichting Klachteninstituut Verzekeringen,
 Postbus 93560, 2509 AN Den Haag;
 Wer von den Möglichkeiten die Klage innerbetrieblich prüfen
 zu lassen keinen Gebrauch machen will oder wer die
 Behandlung durch die Stiftung für Klagen über das
 Versicherungswesen nicht befriedigend findet, kann den
 Meinungsstreit auch dem Richter vorlegen, wobei ausschließlich der Richter mit Sitz in Leeuwarden zuständig ist.
 Zutreffend für den Meinungsstreit ist niederländisches
- Alle Streitigkeiten, die ausschließlich medizinischer Natur sind und alle Streitigkeiten, die sich auf den Umfang der Auszahlung beziehen, werden, abweichend von dem was hierfür festgesetzt ist, ausschließlich durch Schiedsspruch beigelegt.

Der Schiedsspruch wird durch ein bis drei Schiedsmänner gefällt, die in Rücksprache mit den beteiligten Parteien benannt werden.

Wenn die Parteien nicht zu einer Einigung kommen können hinsichtlich der Anzahl oder/oder der zu benennenden Person zum Schiedsmann, wird die Partei, die dazu bereit ist, den Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer in Leeuwarden bitten, die Anzahl und die Personen zu bestimmen.

Die Kosten für dieses Verfahren weden durch uns getragen.

Art. 14 Gesetz (der Niederlande) zum Datenschutz

Wenn Sie bei Achmea eine Versicherung beantragen oder finanzielle Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, bitten wir Sie um private Angaben zur Person. Diese angaben werden (ausschließlich) innerhalb der "Achmea Groep" zur Bearbeitung Ihres Versicherungsantrages, Ihres Antrages auf finanzielle Dienstleistungen, für die Kundenbetreuung und zur Vorbeugung von Betrug gebraucht.

Art. 15 Versicherungen, die bei anderen Gesellschaften laufen

Wenn sich bei einem Schadensereignis herausstellt, daß mehrere Versicherungen, egal ob älter oder nicht, anwendbar sind auf die versicherten Objekte, wird die Wassersportversicherung von Avéro Achmea als sekundär angesehen, oder als Ergänzung einer woanders abgeschlossenen Versicherung, sowohl was den Unterschied des versicherten Betrages betrifft, als auch den Unterschied in den Bedingungen.

Art. 16 Eigentumsübertragung

Beim Verkauf und jeder anderen Form von Eigentumsübertragung der versicherten Objekte endet die Versicherung.

Art. 17 Haftungsausschlüsse

- Von der Versicherung ist ausgeschlossen:
- Schaden, der verursacht wird, während die versicherten Objekte vermietet sind oder anders gebraucht wurden, als zum Zweck der Freizeitgestaltung;
- Schaden, der verursacht wird durch Vorsatz, beschränkten Vorsatz oder mit Ihrem Einverständnis, nicht aber Schaden, der verursacht wurde, um ein größeres Unglück zu verhindern:
- Schaden, über den Sie unvollständige oder unwahre Angaben machen, oder wenn Sie den in diesen Bedingungen genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.
- Schaden durch Atomreaktionen, egal welche Ursache diese haben, oder Schaden, der entstanden ist in der Zeit, in der zivile oder militärische Behörden das Wasserfahrzeug beschlagnahmt haben.
- 5. Schaden, der verursacht wird durch oder durch das Entstehen bewaffnete(t) Konflikte, Bürgerkrieg, Aufstand, inländische Krawalle, Aufruhr oder Meuterei; Diese sechs genannten Formen der Belästigung und deren Definitionen sind Teil des Textes, der durch den Verband der Versicherer in den Niederlanden am 02. November 1981 zur Einsicht bei der Arrondissementsrechtbank (Landgericht) in 's Gravenhagen deponiert wurde.
- B Die Haftungsauschlüsse, die in diesen allgemeinen
 Bedingungen Artikel 17 Teil A, sub. 1 bis einschließlich 3
 genannt werden gelten nicht, wenn Sie nachweisen können,
 daß die dort genannten Unstände ohne Ihr Wissen oder
 gegen Ihren Willen eingetreten sind und daß Sie hinsichtlich
 dieser Umstände redlicherweise kein Vorwurf treffen kann.
 C Wenn Sie eine Teilkaskowassersportversicherung oder eine
- ausgebreitete Vollkaskowassersportversicherung abgeschlossen haben, ist auch von der Versicherung ausgeschlossen:
 1. Schaden als Folge von unzureichender Pflege an und
- unzureichender Sorge für die versicherten Objekte.
 Erläuterung 'unzureichende Sorge'
 Von unzureichender Sorge ist bei Diebstahl die Sprache:
- Wenn Ihr Wasserfahrzeug nicht gebraucht wird und der Außenbordmotor zurückgelassen wird, muß dieser durch ein Schloß gesichert sein oder in einem soliden, abgeschlossenen Raum abgestellt werden;
- Wenn Ihr Beiboot und/oder Ihr Trailer ohne direkte Aufsicht zurückgelassen wird (werden), muß (müssen) dieses (diese) durch ein Schloß gesichert werden oder in einem soliden, abgeschlossenen Raum abgestellt werden;
- wenn Ihr Wasserfahrzeug nicht gebraucht wird, muß das lose Schiffszubehör und/oder der Hausrat in einem soliden, abgeschlossenen Raum abgestellt werden;
- außerhalb der Fahrsaison müssen wertvolle Objekte von Bord geholt werden;
- wenn Ihr Wasserfahrzeug nicht gebraucht wird, muß das Diebstahlsrisiko so klein wie möglich gehalten werden, z.B. durch direkte Aufsicht und/oder das Anbringen von Sicherung o.ä.;
- Schaden an oder Verlust des vielleicht mitversicherten Außenbordmotors als Folge von Überbordfallen, es sei denn, daß dieser Motor gesichert ist;
- Schaden verursacht durch Befrieren oder durch eine in den versicherten Objekten selbst verborgenen Ursache, wie Verschleiß, verborgene Mängel oder Osmose.
- Schaden als Folge normalen Verschleißes wird durch uns nicht vergütet, mit Ausnahme der daraus entstehenden gesetzlichen Haftung.
- Schaden als Folge von Osmose ist während der ersten drei Jahre nach dem ersten Stapellauf der versicherten Objekte versichert.
- Schaden, der verursacht wird durch allmähliche Einwirkung von:
- Licht und/oder Feuchtigkeit
- Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung, es sei denn die allmähliche Einwirkung wird in Kraft gesetzt duch ein plötzliches und heftiges Ereignis und die Folgen davon können redlicherweise nicht vermieden werden, mit Ausnahme der daraus entstehenden gesetzlichen Haftung.
- Bei Speedbooten sind außerdem von der Versicherung ausgeschlossen:
- Schäden, die entstehen, während sich an Bord des Speedbootes keine Person mit einem gültigen Bootsführerschein befindet;

2. Schäden, die entstehen, während mit dem Speedboot die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird.

Art. 18 Besondere Benutzung

- In Ergänzung zu Artikel 17 der allgemeinen Bedingungen für die Wassersportversicherung WSV-0001 gilt, daß beim Gebrauch der Wasserskier von der Versicherung ausgeschlossen ist:
- (Personen)Schaden, den der Wasserskier erleidet; Unter Wasserskier wird eine Person verstanden, die durch ein Wasserfahrzeug gezogen wird;
- Schaden, den Dritte durch den gezogenen Wasserskier erleiden, es sein denn, der Schaden ist nicht durch seine Schuld entstanden;
- 3. Teilnahme an Wettkämpfen und/oder an den Vorbereitungen darauf.

B Besondere Benutzung

Unter Berücksichtigung dessen was auf dem Versicherungsschein und an anderer Stelle in diesen Versicherungsbedingungen festgelegt wurde, ist die Versicherung auch gültig bei Schäden:

- während der Teilnahme an Wettkämpfen, Touren oder anderen Wassersportereignissen;
- während des Schleppens, des Geschlepptwerdens oder anderen Hilfeleistungen;
- während des Transportes über Land oder über Wasser, einschließlich des Ladens und Löschens;
- während des Lagerns an Land oder auf einem anderen Wasserfahrzeug, einschließlich des Ladens und Löschens;
- während des auf der Helling Stehens, des Dockens, des Reparierens, des Umbauens, des Trockenfallens und aller anderen damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten oder Handlungen;
- 6. an der sich verübergehend nicht an Bord befindlichen Schiffsausrüstung.

Art. 19 Deckungsgebiet

A Fester Liegeplatz

Die Versicherung ist nur dann von Kraft, wenn die versicherten Objekte einen festen Liegeplatz in den Niederlanden haben oder im Ausland innerhalb eines Radius von 50 Km rund der niederländischen Grenze.

Die Versicherung gilt nur innerhalb des auf der Police angegebenen Deckungsgebietes.

Europäische Binnengewässer, begrenzt

Die Versicherung ist in Kraft in den Niederlanden und auf allen europaischen Binnengewässern.

Die Küstenlinie bildet die Grenze. Die Versicherung ist in Kraft, wenn hintereinander nicht länger als sechs Monate außerhalb der Niederlande aber innerhalb des Deckungsgebietes verblieben wird.

Europäische Binnengewässer, ausgebreitet

Die Versicherung ist in Kraft innerhalb der Niederlande und auf allen europäischen Binnengewässern.

Die Küstenlinie bildet die Grenze. Vom 1. März bis zum 1. Oktober ist die Versicherung auch für das Fahren auf See von Kraft, bis zu 10 Meilen außerhalb der Küsten der europäischen Länder, unter der Voraussetzung, daß nicht länger als sechs Monate außerhalb der Niederlande aber innerhalb des Deckungsgebietes verblieben wird. Ausgeschlossen ist die Küste des Atlantischen Ozeans vor Norwegen, Island, Grönland, dem Vereinigten Königreich, Irland, Frankreich, Spanien und Portugal.

D Europäische Meere, begrenzt

Die Versicherung ist in Kraft innerhalb der Niederlande und auf allen europäischen Binnengewässern. Wenn auf der Police das Deckungsgebiet 'europäische Meere begrenzt' angegeben ist, ist diese Versicherung das ganze Jahr über von Kraft, unter der Voraussetzung, daß nicht länger als sechs Monate außerhalb der Niederlande aber innerhalb des Deckungsgebietes, so wie es hier beschrieben ist, verblieben wird:

- die Nordsee und die Irische See, bis zu der gedachten geraden Linie von Bergen (N), über die Shetland Inseln, die Hebriden und Cork bis Brest;
- die Ostsee, der Botnische Meerbusen und der Finnische Golf bis zum 62° nördlicher Breite.
- das Schwarze Meer und das Mittelmeer bis 30 Meilen außerhalb der Küste der europäischen Länder. Das Wasserfahrzeug gilt als seetüchtig, wenn es den Richtlinien entspricht, die wir dafür bestimmt haben. Die Seetüchtigkeit des Wasserfahrzeuges wird nachgewiesen durch das vollständige Ausfüllen der 'Erklärung über die Seetüchtigkeit'. Diese Erklärung wird als ein in diese Versicherungsbedingungen integrierter Teil angesehen.

E Europäische Meere, ausgebreitet

Die Versicherung ist in Kraft innerhalb der Niederlande und auf allen europäischen Binnengewässern. Wenn auf der Police das Deckungsgebiet 'europäische Meere ausgebreitet' angegeben ist, ist die Versicherung das ganze Jahr über von Kraft, unter der Voraussetzung, daß nicht länger als sechs Monate außerhalb der Niederlande aber innerhalb des Deckungsgebietes, so wie es hier beschrieben ist, verhlieben wird.

- Botnischer Meerbusen und Finnischer Golf, Ostsee und Nordsee:
- Nordsee und Atlantischer Ozean innerhalb der Begrenzung 70° nördliche Breite, 18° westliche Länge und 28° nördliche Breite.
- das Schwarze Meer und das Mittelmeer bis 10 Seemeilen außerhalb der Küsten der nicht europäischen Länder.
 Das Wasserfahrzeug und der Skipper gelten als seetüchtig, wenn sie den Richtlinien entsprechen, die wir dafür bestimmt haben. Die Seetüchtigkeit von Wasserfahrzeug und Skipper werden nachgewiesen durch das vollständige Ausfüllen der 'Erklärung über die Seetüchtigkeit'. Diese Erklärung wird als ein in diese Versicherungsbedingungen integrierter Teil angesehen.

Art. 20 Pflichten bei Schaden

Der Versicherte ist bei Schaden verpflichtet:

- a. alle Maßregeln zu treffen, die einen Schaden vermeiden oder verringern;
- b. uns direkt aber in jedem Fall innerhalb von 3 mal 24 Stunden von dem Schaden in Kenntnis zu setzen und uns umgehend ein vollständig ausgefülltes Schadensformular zuzuschicken;
- c. im Fall von Diebstahl oder bösartiger Beschädigung muß Anzeige bei der Polizei erstattet werden und es muß alle notwendige Mitarbeit verliehen werden, die für das Wiedererlangen der versicherten Objekte und/oder des Hausrates nötig ist,
- d. alle relevanten Schriftstücke, die in Verband stehen mit dem Schadensereignis, wie Schuldzuweisungen, Vorladungen, Briefe u.ä., sind direkt und unbeantwortet an uns weiterzuleiten:
- e. keine Abkommen zutreffen und keine Versprechungen zu machen im Zusammenhang mit dem Schadensereignis, aus denen Schuldanerkennung und Verantwortlichkeit abgeleitet werden können:
- f. uns die Gelegenheit zu geben den Schaden vor der Reparatur zu untersuchen, es sei denn, es geht um eine Notreparatur, und bei der Feststellung des Schadens mitzuarbeiten.

Art. 21 Schadensvergütung

- Im Fall eines Totalverlustes der versicherten Objekte wird der Zeitwert nach dem Abzug des Wertes der Reste vergütet. Wenn innerhalb eines Jahres nach dem Schadensereignis die versicherten Objekte durch ein Wasserfahrzeug mit minimal dem gleichen Preis wie dem des versicherten Wertes ersetzt wird, wird der Zeitwert angefüllt bis zur Höhe des versicherten Wertes (Garantiewert beim Totalverlust).
- B Wenn die versicherten Objekte repariert werden, werden abgesehen von dem was diesbezüglich im Gesetz geregelt ist - die Reparaturkosten, bis maximal zur Höhe des Zeitwertes der versicherten Objekte, vergütet.
- C Beim Feststellen des Schadens wird von uns eine Unterversicherung nicht berücksichtigt und es gibt auch keinen Abzug neu für alt, es sei denn, daß das beschädigte Teil, bzw. Unterteil einen Zeitwert von weniger als 40% des Neuwertes hat.

Für den Mast und die dazugehörenden Rundhölzer, die Segel, das laufende und stehende Gut gilt, daß bei einem Schaden immer der Zeitwert vergütet wird.

Art. 22 Schadensfeststellung (Kostenvoranschlag)

Der Schaden wird durch unseren Schadensregulierer und/oder durch den durch uns angewiesenen Gutachter festgestellt, dessen Kosten wir übernehmen.
Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadensbetrages haben Sie das Recht auf eigene Kosten selbst auch einen Gutachter einzuschalten. Bevor Ihr Gutachter mit seinen Arbeiten beginnt, wird zusammen mit unserem Gutachter ein dritter Gutachter (der Schiedsmann) benannt. Dieser Schiedsmann wird, wenn die beiden Gutachter zu keiner Einigung kommen, bindend den Schadensbetrag innerhalb der Grenzen der Taxierung festlegen.
Die Kosten für den Schiedsmann trägt Avéro Achmea.

Auszahlung dieser Rubrik kann nicht höher sein, als der auf der Police angegebene Betrag, es sein denn, es ist Sprache von einer Zinsauszahlung gemäß dem, was in Teil G beschrieben wird.

- Die Feststellung, in welchem Ausmaße bleibende Invalidität vorliegt geschieht nach objektiven Maßstäben und in Übereinstimmung mit der neusten Ausgabe des "Guide of het the Evaluation of Permanent Impairment" der Amarican Medical Association (A.M.A.).
- Das Ausmaß der bleibenden Invalidität wird in dem Moment festgestellt, in dem weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung des Zustandes auftreten wird, aber spätestens zwei Jahre nach dem Unfall. Mit Ihrer Zustimmung kann dieser Zeitraum um ein Jahr verlängert werden auf drei Jahre, wenn uns dies bis 30 Tage vor Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren schriftlich mitgeteilt wird.
 Sollten Sie oder ein anderer Insasse als Folge des Unfalls
- sterben bevor das Ausmaß der bleibenden Invalidität festgestellt werden konnte, dann schulden wir keine Auszahlungen die sich auf Rubrik B gründen.

 Wenn Sie oder ein anderer Insasse allerdings mehr als ein Jahr nach dem Unfall an einer anderen Ursache als dem Unfall sterben sollte, wird das Ausmaß der bleibenden Invalidität berechnet auf Grundlage eines Prozentsatzes, der berechnet worden wäre, wenn Sie oder ein anderer Insasse
- nicht gestorben wären.

 Wenn ein Jahr nach dem Unfall das Ausmaß der bleibenden Invalidität noch nicht festgestellt werden kann, dann vergüten wir die gesetzlichen Zinsen für den letzendlich wegen bleibender Invalidität zu bezahlenden Betrages. Die Zinsen werden ab dem 366. Tag nach dem Unfall bis zu dem Tag, an dem wegen bleibender Ivalidität ausgezahlt wird, berechnet. Die Zinsen werden gleichzeitig mit dem zu bezahlenden Betrag wegen bleibender Invalidität ausgezahlt. Kein Recht auf gesetzliche Zinsen besteht, wenn Sie den verlängerten Zeitraum wählen, so wie er unter Teil F sub. 1 beschrieben ist, gerechnet ab dem 731. Tag nach dem Unfall.

Art. 4 Begünstigte

- A Als Begünstigte der Rubrik A kommen in Betracht:
- Ihr Ehepartner, Ihre Ehepartnerin und der (die), mit dem (der) Sie zusammenwohnen und/oder eine Vereinbarung über das Zusammenleben haben;
- oder die Ehepartner der Insassen oder die, mit denen sie zusammenwohnen und/oder eine Vereinbarung über das Zusammenleben haben;
- 2. Bei Ermangelung der unter Artikel 4.A.1 genannten Begünstigten werden als Begünstigte angesehen: Die gesetzlichen Erben, mit Ausnahme des Staates.
- B Als Begünstigter der Rubrik B kommen Sie und/oder die Insassen in Betracht.

Art. 5 Ausschlüsse

Sie und die Insassen haben kein Recht auf ein Auszahlung, wenn der Unfall enstanden ist:

- a. durch Vorsatz mit Ihrer Zustimmung oder der Zustimmung eines der Begünstigten. Dieser Ausschluß gilt nicht für Kinder, die jünger als 15 Jahre sind;
- b. beim Begehen oder der Teilnahme an einer Straftat oder dem Versuch dazu;
- während Schlägereien oder währen das Leben oder der (die) Körper (Gesundheit) bewußt und leichtsinnig in Gefahr gebracht werden, im Gegensatz zur (Selbst)Verteidigung oder zur Rettung von Personen oder Sachen;
- e. ausschließende Wirkung haben Hexenschuß (Lumbago), Sehnenscheidenentzündung (Tendovaginitis crepitans), Wadenmuskelriß (coup de fouet), Bandscheibenentzündung (Hernia) und Hautwunden, die durch Druck oder Reibung verursacht wurden;
- f. während der Blutalkoholgehalt des Versicherten 0,5 Promille oder mehr betrug oder der Gehalt des Alkohols im Atem 220 Mikrogramm oder mehr betrug, als der Unfall Sie oder die Insassen traf, wobei wir auf Grund der vorliegenden Informationen über den Sachverhalt in aller Angemessenheit davon ausgehen können, daß der Unfall eine Folge übermäßigen Alkoholkonsums war;
- g. durch Gebrauch von Medikamenten, berauschenden, betäubenden oder aufputschenden Mitteln, wenn diese nicht auf medizinische Verordnung hin genommen wurden. Es sei denn der Gebrauch erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften, die ein Arzt gemacht hat und Sie sich an diese Gebrauchsanweisung gehalten haben;
- h. während des Trainings, des Übens oder der Teilnahme an Geschwindigkeitswettkämpfen für Speedboote.

Art. 6 Einfluß bestehender Invalidität oder krankhafter Zustände

- A Sollte die Folgen des Unfalles verschlimmert worden sein durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder eines abnormalen Körper- oder Geisteszustandes von Ihnen und/oder einem der Insassen, dann wird zur Festsetzung der Zahlung(en) von den Folgen ausgegangen, die der Unfall gehabt hätte, wenn Sie oder einer der Insassen vollkommen erwerbsfähig und gesund gewesen wären.
- Die Beschränkungen, wie sie in Teil A genannt werden, gelten allerdings nicht, wenn die bestehende Krankheit, Gebrechlichkeit oder der abnormale Körper- oder Geisteszustand von Ihnen und/oder einem der Insassen die Folge eines früheren Unfalles ist, für den wir bereits, Kraft dieser Versicherung eine Auszahlung geleistet haben oder noch leisten müssen.
- Wenn sich ein krankhafter Zustand durch einen Unfall verschlimmert leisten wir dafür keine Zahlungen.
- D Wenn bereits vor dem Unfall ein (Funktions) Verlust des betroffenen K\u00f6rperteiles oder Organs bestanden hat, wird die Auszahlung f\u00fcr bleibende Invalidit\u00e4t der Verh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfgkeit entsprechend gesenkt.

Art. 7 Verpflichtungen nach einem Unfall

Sie oder der Begünstigte sind verpflichtet uns so schnell wie möglich über einen Unfall zu unterrichten, aber:

- Im Fall des Todes (Rubrik A) in jedem Fall mindesten
 48 Stunden vor dem Begräbnis oder der Einäscherung;
- 2. im Fall von bleibender Invalidität (Rubrik B) innerhalb von drei Monaten nach dem Unfall. Wenn die Meldung später erfolgt, besteht nur dann das Recht auf eine Auszahlung, wenn unseren Interessen nicht geschadet wurde und bewiesen werden kann, das die Invalidität ausschließlich die Folge des Unfalls ist. Genauso verfällt jedes Recht auf Auszahlung, wenn die Meldung nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall statt findet;
- Sie und/oder die Insassen sind außerdem verpflichtet:
- Uns alle Informationen zu geben, die wir für die Beurteilung des Rechts auf eine Auszahlung verlangen;
- Sich so schnell wie möglich in medizinische Behandlung zu begeben, wenn dies vernünftigerweise nötig ist und alles für eine schnelle Genesung zu tun, doch müssen wenigstens die Vorschriften des behandelnden Arztes befolgt werden;
- Sich, wenn es verlangt wird, auf unsere Kosten durch einen von uns bestimmten Arzt untersuchen zu lassen und ihm alle gewünschten Informationen zu geben, beziehungsweise sich in ein Krankenhaus oder eine andere medizinische Einrichtung aufnehmen zu lassen, die wir bestimmen;
- Sich immer und unter allen Umständen für eine medizinische Untersuchung zur Verfügung zu halten;
- Uns sofort zu benachrichtigen von einer teilweisen oder vollkommenen Gesundung;
- Sie und/oder die Insassen oder die Begünstigten sind außerdem verpflichtet:
- alle Auskünfte zu erteilen, die wir für die Beurteilung des Rechts auf Auszahlung verlangen;
 Zustimmung zu geben und Mitarbeit zu leisten an allen
- Zustimmung zu geben und Mitarbeit zu leisten an allen Maßnahmen, die wir für nötig erachten zur Feststellung der Todesursache.
- Kein Recht auf Auszahlung besteht, wenn eine oder mehrere dieser Pflichten nicht erfüllt wurden.

BESONDERE BEDINGUNGEN DER RECHTSCHUTZ-VERSICHERUNG WASSERSPORTVERSICHERUNG WSV-0061

Art. 1 Übertragung

Avéro Achmea hat die Behandlung der durch Versicherte gemeldeten (und gedeckten) Vorfälle der Stiftung 'Achmea Rechtsbijstand' übertragen. Avéro Achmea garantiert, daß die Stiftung 'Achmea Rechtsbijstand' den Verpflichtungen, die in diesen Bedingungen genannt werden, nachkommt.

Art. 2 Begriffserläuterungen

In dieser Rubrik versteht man unter: De Stichting: Stichting Achmea Rechtsbijstand, Postbus 1069, 7301 BH, Apeldoorn;

- Versicherter
- Der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigner und/oder Insasse des versicherten Wasserfahrzeugs;
- 2. Insassen des versicherten Wasserfahrzeugs;
- Die in Artikel 6:108 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande oder in einer dem entsprechenden aus-

- Probefahrten, die länger als 24 Stunden hintereinander dauern. Unter Probefahrten versteht man: Das Testen der versicherten Objekte auf Tauglichkeit im Wasser;
- 3. Hausrat:

C Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung von einem Prozent vom versicherten Wert, mit einem Minimum von € 225,- pro Schadensereignis.

) Inspektion

Während der Renovierungsperiode müssen Sie uns die Gelegenheit geben das versicherte Wasserfahrzeug zu inspizieren.

Maximale Gültigkeit

Diese Versicherung gilt für höchstens drei Jahre hintereinander.

Wenn das Wasserfahrzeug fertig ist, müssen Sie uns davon sofort in Kenntnis setzen.

BESONDERE BEDINGUNGEN SURFBRETT-VERSICHERUNG WSV-0041

Art. 1 Gesetzliche Haftung

Die gesetzliche Haftung in Rahmen dieser besonderen Bedingungen wird geregelt in den besonderen Bedingungen der Haftpflichtversicherung, Wassersportversicherung WSV-0011

Art. 2 Umfang der Deckung

- Die Versicherung vergütet den Schaden an den versicherten Objekten bis höchstens zum Zeitwert, wenn der Schaden verursacht wird durch oder eine direkte Folge ist von:
- 1. Ein plötzlich von außen kommendes Schadensereignis;
- Brand, Selbstentzündung, Explosion, und/oder Blitzschlag;
 Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung, Joyfahren und/oder den Versuchen dazu:
- 4. Sturm und/oder Hagel

Art. 3 Deckungsgebiet

Die Versicherung ist gültig in den Niederlanden und auf allen europäischen Binnengewässern. Die Küstenlinie bildet die Grenze. Die Versicherung ist in Kraft, wenn hintereinander nicht länger als sechs Monate außerhalb der Niederlande aber innerhalb des Deckungsgebietes verblieben wird.

Art. 4 Schadensvergütung

Im Gegensatz zu dem, was in den allgemeinen Bedingungen der Wassersportversicherung WSV-0001 steht, gilt für die Schadensvergütung für Surfbretter folgendes.

- Im Fall des Totalverlustes des versicherten Objektes wird der Zeitwert vergütet unter Abzug des Wertes den die Überreste haben.
- Wenn die versicherten Objekte repariert werden, dann werden die Reparaturkosten bis h\u00f6chtens zum Zeitwert der versicherten Objekte bezahlt.
- Bei der Schadensfeststellung wird bei Teilschäden Unterversicherung nicht berücksichtigt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE INSASSEN-UNFALLVERSICHERUNG WASSERSPORT-VERSICHERUNG WSV-0051

Art. 1 Umfang der Deckung

- A Die Deckung ist innerhalb des umschriebenen Deckungsgebietes für jeden Unfall von Kraft, der Sie und/oder einen der Insassen trifft während, oder als Folge von:
 - Dem Verbleib auf dem vericherten Wasserfahrzeug und/oder dem Beiboot, das von Bord gehen und das an Bord kommen:
 - Handlungen, die in der unmittelbaren N\u00e4he des versicherten Wasserfahrzeuges verrichtet werden und die in direktem Zusammenhang stehen mit einem flotten und sicheren Verlauf der Reise:
- 3. Erfrieren, verbrennen, ertrinken, ersticken, Sonnenstich, Blitzschlag und andere elektrische Entladungen.
- Das von außen kommende ungewollte Eindringen von Stoffen und/oder anderen fremden Gegenständen (in den Körper), wodurch innere Verletzungen hervorgerufen worden:
- Akute Vergiftungen durch das ungewollte Eindringen von Gasen, Dämpfen, fester oder flüssiger Stoffe (in den Körper);

- Verunreinigung durch einen unfreiwilligen Fall in irgendeinen festen oder flüssigen Stoff;
- 7. Infektion und Blutvergiftung als Folge eines Unfalls;
- 8. Sonnenbrand, Entkräftung, Verhungern und Verdursten als Folge einer unfreiwilligen Isolation wie es durch Schiffbruch, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, das Einschneien, das Einfrieren und/oder Erdbeben möglich ist;
- Verstauchungen, Verrenkungen, Überdehnung und Reißen von Muskeln, Bändern und Sehnen als Folge einer plötzlichen Kraftanspannung;
- Komplikationen und das Schlimmerwerden als Folge der geleisteten ersten Hilfe bei einem Unfall oder als Folge medizinischer Behandlung einer durch Unfall entstandenen Verwundung.

RUBRIK A (TOD)

Art. 2 Umfang der Deckung

Im Fall des Todes, welcher direkt und ohne die Mitwirkung anderer Ursachen als Folge einer durch Unfall verursachten Verwundung eingetreten ist, zahlen wir den in dieser Rubrik versicherten Betrag aus. Von diesem Betrag werden mögliche Auszahlungen abgezogen, die wegen des selben Unfalles für bleibende Invalidität (Rubrik B) ausgezahlt wurden. Wenn der wegen Invalidität ausbezahlte Betrag höher ist als der in Rubrik A versicherte, findet keine Rückforderung statt.

RUBRIK B (BLEIBENDE INVALIDITÄT)

Art. 3 Umfang der Deckung

- Unter bleibender Invalidität versteht man den direkten und ohne Einflüsse anderer Ursachen enstandenen vollständigen oder teilweisen bleibenden Verlust oder Funktionsverlust eines Teils, einer Fähigkeit oder eines Organs Ihres Körpers und/oder des Körpers eines Insassen als Folge des durch einen Unfall verursachten bleibenden körperlichen
- Im Fall von bleibender Invalidität zahlen wir einen Prozentsatz des versicherten Betrages aus, der sich nach dem Ausmaß der bleibenden Invalidität richtet und der wie folgt festgestellt wird:
 - Beim totalen Verlust oder totalem Funktionsverlust der nachfolgenden Körperteile, Fähigkeiten, oder Organe lauten die Prozentsätze wie folgt:

Ein Arm	65%
Ein Unterarm	60%
Eine Hand	55%
Ein Bein	60%
Ein Unterschenkel	55%
Ein Fuß	40%
Ein Daumen	25%
Ein Zeigefinger	15%
Ein Mittelfinger	10%
Ein Ringfinger oder kleiner Finger	5%
Ein großer Zeh	5%
Ein anderer Zeh	3%
Der Verlust des Seevermögens eines Auges	30%
Der Verlust des Sehvermögen des anderen Auges,	
wenn bereits aus dieser Versicherung eine	
Auszahlung wegen des Verlustes des Sehvermögens	
	70%
Auszahlung wegen des Verlustes des Sehvermögens	
Auszahlung wegen des Verlustes des Sehvermögens des einen Auges bezahlt wird	
Auszahlung wegen des Verlustes des Sehvermögens des einen Auges bezahlt wird	
Auszahlung wegen des Verlustes des Sehvermögens des einen Auges bezahlt wird	
Auszahlung wegen des Verlustes des Sehvermögens des einen Auges bezahlt wird	25%
Auszahlung wegen des Verlustes des Sehvermögens des einen Auges bezahlt wird	25% 35%
Auszahlung wegen des Verlustes des Sehvermögens des einen Auges bezahlt wird	25% 35% 20% 20%
Auszahlung wegen des Verlustes des Sehvermögens des einen Auges bezahlt wird	25% 35% 20% 20% 5%
Auszahlung wegen des Verlustes des Sehvermögens des einen Auges bezahlt wird	25% 35% 20% 20% 5% 6%
Auszahlung wegen des Verlustes des Sehvermögens des einen Auges bezahlt wird	25% 35% 20% 20% 5% 6% 100%

- bei teilweisem Verlust oder teilweisem Funktionsverlust wird ein dementsprechender Teil des Prozentsatzes ausbezahlt;
- beim Verlust von mehr als einem Finger einer Hand wird kein höherer Prozentsatz ausgezahlt als beim (Funktions)Verlust der ganzen Hand.
- In allen Fällen, die nicht unter Teil B sub. 1 genannt werden, zahlen wir den Prozentsatz des versicherten Betrages aus, der dem Ausmaß der bleibenden Invalidität entspricht, den der Schaden für den Körper insgesamt hat.

 Bei ein oder mehreren Unfällen kann nie eine höhere
- bleibende Invalidität als 100% festgestellt werden. Die

- Die Erstellung eines Kostenvoranschlages enthält nicht die Verpflichtung, daß wir den Schaden vergüten.
- Im Fall von Diebstahl haben wir das Recht die Ermittlungen abzuwarten und den Schaden erst nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Schadensereignis oder nach dem Bekanntwerden davon zu vergüten. Wenn die versicherten Objekte zurückgefunden werden nachdem der Schaden vergütet wurde, haben Sie das Recht die versicherten Objekte wieder in Besitz zu nehmen gegen Zurückbezahlung der empfangenen Schadensvergütung, unter Abzug für eventuell (den Objekten) zugebrachten Schaden.
- Schadensbeträge werden an Sie ausbezahlt oder an denjenigen, der durch Sie dazu schriftlich bevollmächtigt wurde. Wir behalten uns das Recht vor Schadensleistungen direkt auszuzahlen.
- Wir bezahlen den Schadensbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der relevanten Schriftstücke, die Bezug haben auf das Schadensereignis, an Sie aus, es sei denn wir finden eine nähere Untersuchung wichtig.
- E Gesetzliche Zinsen werden ausschließlich ab des Tages fällig, an welchem sie zu recht gefordert werden.
- F Die versicherten Objekte können nicht an uns übertragen werden.
- G Wir verzichten auf unser Schadensersatzrecht Ihnen gegenüber, es sei denn, der Schaden wurde absichtlich oder grob fahrlässig verursacht.

Art. 23 Mündliche Zusagen

Von mündlichen Zusagen können unter gar keinen Umständen Rechte abgeleitet werden.

BESONDERE BEDINGUNGEN DER HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG, WASSERSPORTVERSICHERUNG WSV-0011

Art. 1 Umfang der Deckung

- A Versichert ist die gesetzliche Haftung bei Schäden an Personen und/oder Sachen, die mit und/oder durch die versicherten Objekte verursacht werden.
 - Der versicherte Betrag bei gesetzlicher Haftung beträgt höchstens € 1.000.000,- pro Schadensereignis.
- B Nicht versichert ist die Haftung für Schäden an Sachen, die sich an Bord des Wasserfahrzeuges befinden, eingeladen oder ausgeladen werden.
- C Wenn geseztliche Bestimmungen die Haftung auf einen geringeren als den versicherten Betrag beschränken, wird bis zum geseztlichen Maximum vergütet.

Art. 2 Hilfeleistung in den Niederlanden

Telefonnummer Alarmzentrale EuroCross (071) 364 62 00 Die Versicherung deckt die Kosten für Schleppen und Bergen, Suchen und Retten des versicherten Wasserfahrzeugs bis zu der Reparatureinrichtung, die am nächsten liegt. Außerdem sind die Kosten für die Rettung und für den Transport der Insassen zurück zu einem Ort in den Niederlanden gedeckt.

Die Kosten werden nur dann vergütet, wenn dies durch oder unter der Leitung einer dazu ermächtigten Institution geschieht. Die Kosten werden maximal bis zur Höhe des Zeitwertes des versicherten Wasserfahrzeuges vergütet. Bei Wasserfahrzeugen mit einem geringeren Zeitwert als € 23.000,- werden die Kosten bis maximal € 23.000,- pro Schadensereignis vergütet.

Art. 3 Hilfeleistung im Ausland

Telefonnummer Alarmzentrale EuroCross (0031) (0) (71) 364 62 00

Die Versicherung umfaßt die Kosten für Hilfeleistung durch uns oder durch die von uns ermächtigte Hilfeleistungsorganisation Alarmzentrale EuroCross in Zusammenhang mit folgenden Schadensereignissen.

A 1. Ausfall des Wasserfahrzeuges

Davon wird gesprochen, wenn das Wasserfahrzeug durch eine mechanische Panne, durch Unfall oder ein anderes plötzlich von außen kommendes Schadensereignis nicht mehr fahren kann.

- Reparatur vor Ort innerhalb von zwei Arbeitstagen Wenn das Wasserfahrzeug innerhalb von zwei Arbeitstagen repariert werden kann wird die Alarmzentrale:
- extra anfallende Übernachtungskosten während des Wartens auf die Reparatur des versicherten Wasserfahrzeuges für maximal zwei Tage übernehmen, mit einem Maximum von € 75,- pro Insasse pro Tag, oder

- das Wasserfahrzeug wird zum Bestimmungsort der Reise gebracht, wenn das in Anbetracht der verbliebenen Reisezeit noch sinnvoll ist, oder
- die Reise- und Verbleibskosten werden für maximal eine Person (bis zu einem Maximum von € 75,- pro Tag) vergütet, die das Wasserfahrzeug abholt, vorausgesetzt alle Insassen sind in die Niederlande zurückgekehrt.
- Die Reparatur dauert länger als zwei Arbeitstage Wenn das Wasserfahrzeug nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen repariert werden kann, wird in Absprache mit Ihnen, eine der folgenden Lösungen gewählt:
- Ersatzwasserfahrzeug
- Wenn Sie die Reise fortsetzen wollen, stellt Ihnen die Alarmzentrale ein Ersatzwasserfahrzeug zur Verfügung. In diesem Fall bezahlt die Alarmzentrale nur die Mietkosten für das Ersatzwasserfahrzeug für die Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes im Ausland. Die maximale Vergütung beträgt € 100,- pro Tag für die Dauer von 30 Tagen. Wenn das Ersatzwasserfahrzeug nicht zeitig vor Ort sein kann, vergütet die Alarmzentrale die Kosten für eine Übernachtung bis höchstens € 75,- pro Insasse, für maximal fünf Insassen. Das Wasserfahrzeug wird zu einem Reparaturbetrieb in den Niederlande zurückgebracht, der in Absprache mit Ihnen gewählt wurde.
- Zurückführung des beschädigten Wasserfahrzeuges Wenn Sie sich für die oben genannte Lösung entscheiden, wird Ihr Wasserfahrzeug zu einem Reparaturbetrieb in den Niederlanden zurückgebracht, der in Absprache mit Ihnen gewählt wurde.

Die Alarmzentrale sorgt auch für den Rücktransport der Insassen zu einem Ort in den Niederlanden.

Ausfall des Skippers

Die Alarmzentrale sorgt für einen Ersatzskipper, wenn der Skipper selbst aus folgenden Gründen nicht in der Lage ist das versicherte Wasserfahrzeug weiter zu führen:

1. Too

В

С

D

- Krankheit oder Unfall, wodurch das Führen medizinisch nicht zu verantworten ist und auch innerhalb einer redlichen Frist nicht erwartet werden kann, daß es wieder zu verantworten sein wird;
- 3. Wenn der Skipper zurückgerufen wird wegen:
- Tod eines Familienmitgliedes ersten oder zweiten Grades, oder weil es sich in Lebensgefahr befindet;
- Schaden am Eigentum, wodurch die Anwesenheit des Skippers dringend nötig ist;

Das Honorar, die Reise- und Aufenthaltskosten, die der Ersatzskipper machen muß, werden vergütet. Alle normalen Kosten (Brandstoff, Pflege, Zoll, usw.) müssen selbst bezahlt werden. Die Vergütung erfolgt nur dann, wenn feststeht, daß keiner der anderen Mitreisenden das Wasserfahrzeug führen konn.

Das Zuschicken von Ersatzteilen

Die Alarmzentrale erledigt auch das Zuschicken von Ersatzteilen, die für eine Reparatur des versicherten Wasserfahrzeuges notwendig sind. Die Voraussetzung dafür ist allerdings:

- daß die Ersatzteile vor Ort nicht erhältlich sind;
- beim betreffenden Lieferanten in den Niederlanden noch vorrätig sind.

Das Annulieren einer Bestellung von Ersatzteilen ist nicht möglich. Außerdem gehen die Kosten des Ankaufs, Zollgebühren und Kosten für eine eventuelle Zurücksendung zu Ihren Lasten. Das gilt auch für den Fall, daß die zugesandten Ersatzteile nicht abgeholt werden.

Schleppen, Bergen, Suchen und Retten Die Versicherung deckt die notwendigen Kosten fürs

Schleppen, Bergen, Suchen und Retten des versicherten Wasserfahrzeuges zur nächstliegenden Reparaturwerkstatt. Außerdem werden die notwendigen Kosten gedeckt für die Rettung und den Transport der Insassen zurück zu einem Ort in den Niederlanden. Die Kosten werden nur vergütet, wenn dies durch oder unter der Leitung einer bevollmächtigten Institution erfolgt. Die Kosten werden maximal bis zum Zeitwert des versicherten Wasserfahrzeuges gedeckt. Für Wasserfahrzeuge mit einem geringeren Zeitwert als € 23.000,- vergüten wir die Kosten bis maximal € 23.000,- pro Schadensfall. Außerdem vergütet die Alarmzentrale die Kosten für eine Notreparatur (nur Arbeitskosten) des versicherten Wasserfahrzeuges, wonach die Reise sofort fortgesetzt werden kann. Die Kosten werden bis zu maximal € 500,- Hfl pro Schadensfall vergütet.

Krankenhausaufnahme und medizinische Behandlung In dem Fall, daß Sie oder einer der Insassen in ein Krankenhaus aufgenommen werden, wird die Alarmzentrale Kontakt mit Ihrer Krankenkasse aufnehmen. In Notfällen wird

die Alarmzentrale die Kosten die durch die Krankenhausaufnahme entstehen vorschießen, wenn ausreichende finanzielle Sicherheiten dafür geboten werden. Nach der Mitteilung über den Krankenhausaufenthalt kann die Alarmzentrale Nachforschungen nach den Behandlungskosten anstellen lassen und auch nach der medizinischen Betreuung.

Die Alarmzentrale kommt für folgende Kosten auf:

- Krankentransport für Sie oder einen der Insassen, wenn einer von ihnen akut in ein Krankenhaus aufgenommen und behandelt werden muß. Diese Kosten werden bis zu maximal € 750,- vergütet;
- Überführung in ein besseres oder spezialisierteres Krankenhaus, wenn dies medizinisch notwendig ist;
- Medizinisch notwendige Überführung in ein Krankenhaus oder zum Wohnort in den Niederlanden, bei Krankheit oder Verletzung.
 - Nur medizinisch wichtige Gründe werden bei der Wahl der Art und Weise des Transportes brücksichtigt. In jedem Fall ist die Zustimmung des medizinischen Teams der Alarmzentrale bei ieder Art des Transportes notwendig:
- Kosten der medizinisch notwendigen Überführung von ständig im Ausland lebenden Insassen in die Niederlande, bis maximal zu dem Betrag, die eine einfache Überführung in die Niederlande kosten würde;
- Verordnete medizinische Begleitung w\u00e4hrend des Transportes durch einen Arzt oder Krankenpfleger. Ausfall durch Krankheit oder Unfall
- Im Fall, daß Sie oder einer der Insassen erkranken oder einen Unfall erleiden, werden die folgenden Kosten bezahlt:
- Die zusätzlichen Reisekosten, die Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus dem Ausland zu Ihrem Wohnort in den Niederlanden machen. Außerdem vergüten wir Ihnen die zusätzlich notwendigen Aufenthaltskosten, die Sie in diesem Zusammenhang machen müssen;
- Die Kosten für einen notwendig gewordenen längeren Aufenthalt über Ihre Ferienzeit hinaus und/oder die zusätzlichen Kosten Ihres Aufenthaltes während Ihrer Ferienzeit;
- Die Kosten für Insassen, die unter sub. 1 und 2 genannt werden, wenn es notwendig ist, daß Sie vor Ort verbleiben zur Pflege und zur Unterstützung des verwundeten oder kranken Insassen:
- 4. Die Kosten, die unter sub. 1 genannt werden für die Insassen, wenn Sie auch der Skipper des Wasserfahrzeuges sind, mit dem die Reise von den Niederlanden aus gemacht wurde und wenn Sie infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls ausfallen. Diese Kosten werden allerdings nur vergütet, wenn innerhalb der Reisegesellschaft kein Ersatzskipper anwesend ist;
- 5. Wenn Sie alleine reisen und in einem ausländischen Krankenhaus aufgenommen werden, vergüten wir die Reisekosten für das Kommen von maximal zwei Personen aus den Niederlanden und die Rückreise, inkl. der Aufenthaltskosten. Das gilt nur, wenn die Aufnahme mindestens fünf Tage dauert und wenn keine Familienangehörigen vor Ort sind um Sie im Krankenhaus zu besuchen;
- Die Reisekosten inkl. Aufenhaltskosten für das Kommen und die Zurückkehr von höchstens einer Person für die Begleitung zurück in die Niederlande von mitversichertern Insassen (bis 16 Jahre) und/oder körperlich oder geistig Behinderten, wenn die Begleiter hierzu nicht in der Lage sind
- Die unter sub. 1 bis sub. 6 genannten Aufenthaltskosten vergüten wir bis maximal € 75,- pro Person pro Tag für die Dauer von maximal 10 Tagen;
- 7. Die Reisekosten die Ihnen oder einem der Insassen während der Reise dadurch entstehen, daß Sie einen der Mitreisenden, der im Krankenhaus liegt, besuchen. Die Kosten vergüten wir bis maximal € 250,- pro Schadensereignis. Rückkehr wegen des nicht vorhersehbaren Todes oder wegen Lebensgefahr für ein Familienmitglied ersten oder zweiten Grades
- Die Versicherung deckt:
- die zusätzlichen Reisekosten aller Insassen, zu dem Platz an den sie gerufen werden bis zu maximal der Summe für die Reisekosten, die entstehen um den Wohnplatz in den Niederlanden zu erreichen, oder
- für höchstens zwei der betroffenen Insassen, wie unter sub.1 beschrieben, die Rückreise zum ursprünglichen Ferienort, wenn diese Reise innerhalb von 21 Tagen nach der Rückkehr in die Niederlande angetreten wird.
- Rückkehr wegen Schaden am Eigentum

Versichert sind Ihre zusätzlichen Reisekosten oder die der Insassen zurück zum Wohnort in den Niederlanden, vorausgesetzt die Anwesenheit ist dringend erforderlich wegen

- eines wichtigen Schadens am Eigentum durch Brand, Einbruch, Explosion, Blitzschlag, Sturm oder Überschwemmung in den Niederlanden.
- J Durchgabe wichtiger Nachrichten
- Die Alarmzentrale übernimmt die Durchgabe wichtiger Nachrichten, die sich auf die, in diesen Bedingungen beschriebenen, Hilfeleistungen beziehen.

K Kosten für Telekommunikation

Versichert sind die Kosten für Telefon, Telegramm, Telefax und Telex die gemacht wurden um Kontakt mit der Alarmzentrale aufzunehmen. Die Kosten werden vergütet, wenn auf Grund dieser Versicherung das Recht auf Schadensvergütung und/oder Hilfeleistung besteht. Kosten für die Telekommunikation vergüten wir bis zu maximal € 125,- pro Schadensereignis.

L Überweisen von benötigtem Geld

Die Alarmzentrale übernimmt die Vermittlungskosten (inkl. der Kosten für die Überweisung) des in Notfällen gebrauchten Geldes. Vorschüsse weden nur dann gewährt, wenn sie gedeckt sind durch eine, nach Meinung der Alarmzentrale, ausreichende Garantie.

M Zusenden von Medizin

Die Alarmzentrale übernimmt die Kosten für das Organisieren und Zusenden von vor Ort nicht erhältlicher (aber durch einen Arzt verordneter) Medizin, Prothesen oder medizinischer Hilfsmittel. Die Zusendung erfolgt nur:

- wenn diese medizinisch notwendig ist und wenn vor Ort keine vernünftigen Alternativen vorhanden sind;
- Die Kosten für den Kauf, Zollgebühren und eventuelle Retoursendungen sind von Ihnen zu bezahlen.

Verlust von Dokumenten

Bei Problemen, die sich auf den Verlust von Reisedokumenten, Flugtickets etc. beziehen leistet die Alarmzentrale Unterstützung. Wenn Sie Kontak aufnehmen müssen mit Botschaften, Konsulaten und anderen offiziellen Instanzen hilft Ihnen die Alarmzentrale mit Rat und Tat.

O Einschränkungen

- Die Alarmzentrale ist nicht verpflichtet die versicherten Objekte in die Niederlande zurückzubringen, wenn die Reparaturkosten und/oder die Transportkosten höher sind als der Zeitwert der versicherten Objekte in den Niederlanden
- In dem Fall übernimmt die Alarmzentrale die notwendigen Formalitäten für das Zurücklassen der versicherten Objekte im Ausland.
- Wenn das Wasserfahrzeug beschlagnahmt wurde besteht kein Recht auf Hilfeleistung. Das gilt nicht, wenn die Beschlagnahmung die Folge eines Zusammenstoßes ist.
- Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Unterteilen gehen unter allen Umständen zu Ihren Lasten.

Gegenseitige Rechte und Pflichten

- Wenn um Hilfe gebeten werden muß, sind Sie verpflichtet sich unverzüglich per Telefon, Telegramm, Telex oder Telefax mit uns oder der Alarmzentrale EuroCross in Verbindung zu setzen, unter Angabe der Versicherungsdaten
- Wir werden innerhalb einer angemessenen Frist und in guter Rücksprache mit Ihnen Hilfe leisten, aber wir entscheiden frei wen wir bei der Ausführung unserer Dienste um Assistenz fragen.
- 3. Wir haben das Recht, in Fällen in denen wir mit Dritten, deren Kosten nicht durch diese Versicherung gedeckt sind, einen Vertrag eingehen, von Ihnen die notwendigen finanziellen Garantien zu fordern, in einer durch uns bestimmten Form und einem durch uns bestimmten Umfang. Wenn diese Forderung nicht erfüllt wird, verfallen sowohl unsere Verpflichtungen den gewünschten Dienst zu leisten wie auch die Deckung, die sonst durch diese Versicherung bestanden hätte.
- 4. Sie sind verpflichtet, die Rechnung für unsere Dienste und/oder Kosten, - egal, wie es auch genannt wird - die durch diese Versicherung nicht gedeckt ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung kann ohne weiteres zur gerichtlichen Einforderung übergegangen werden. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Art. 4 Hinterlegung von Sicherheiten

Wenn eine ausländische Behörde zur Gewährleistung der Rechte eines Geschädigten eine Sicherheit verlangt, bevor ein beschlagnahmtes Wasserfahrzeug frei gegeben wird, wird diese bis zu einer Höhe von € 25.000,- pro Ereignis gegeben.

Wir sind dazu nur verpflichtet, wenn Sie diese Rechte aus der Wassersportversicherung haben.

Sie sind verpflichtet uns zu bevollmächtigen, damit wir über die zur Sicherheit gegebenen Summe verfügen können, sobald diese frei wird.

Sie sind zu jeder Art von Mitarbeit verpflichtet, um eine Rückerstattung zu erhalten.

BESONDERE BEDINGUNGEN, TEILKASKO-VERSICHERUNG WASSERSPORTVERSICHERUNG WSV-0021

Art. 1 Gesetzliche Haftung

Die gesetzliche Haftung im Rahmen dieser besonderen Bedingungen wird geregelt in den besonderen Bedingungen der Haftpflichtversicherung, Wassersportversicherung WSV-0011.

Art. 2 Umfang der Deckung

Die Versicherung vergütet den Schaden an den versicherten Objekten bis höchstens zum versicherten Wert, wenn der Schaden verursacht wird durch, oder eine direkte Folge ist von:

- 1. Brand, Selbstentzündung, Explosion und/oder Blitzschlag;
- Diebstahl, Unterschlagung und/oder Veruntreuung, Joyfahren und/oder den Versuchen dazu;
- 3. Sturm und/oder Hagel

Art. 3 Hausrat

- A Der Hausrat des versicherten Wasserfahrzeuges ist versichert bis zu dem auf der Police angegebenen Betrag, wenn Schaden auftritt als Folge von:
 - Brand, Selbstentzündung, Explosion und Blitzschlag (gemäß des Artikels 249 des Handelsgesetzbuches der Niederlande in Bezug auf versteckte Mängel);
- Diebstahl, mit Spuren des Einbruchs an Bord oder Diebstahl mit Spuren des Einbruchs aus einem soliden abgeschlossenen Aufbewahrungsraum an Land;
- Sturm und/oder Hagel;
- B Für eine Schadensvergütung oder Reparatur ist der Neuwert auschlaggebend. Nicht als Neuwert werden vergütet:
 - Sachen, deren Zeitwert weniger als 40% des Neuwerts betragen;
 - Sachen, die nicht so gebraucht werden, wie es ihrer Bestimmung entspricht. Diese Sachen sind bis zum Zeitwert versichert.
- Wenn der Schaden behoben werden kann vergüten wir die Reparaturkosten.
 - Es wird nie mehr vergütet, als der auf der Versicherungspolice angegebene Wert des Hausrats.
- D Bei der Schadensfeststellung wird bei Teilschäden Unterversicherung nicht berücksichtigt.

BESONDERE BEDINGUNGEN DER AUSGEBREITETEN WASSERSPORTVERSICHERUNG WSV-0031

Art. 1 Gesetzliche Haftung

Die gesetzliche Haftung in Rahmen dieser besonderen Bedingungen wird geregelt in den besonderen Bedingungen der Haftpflichtversicherung, Wassersportversicherung WSV-0011

Art. 2 Umfang der Deckung

- Die Versicherung vergütet den Schaden an den versicherten Objekten bis höchstens zum versicherten Wert, wenn der Schaden verursacht wird durch, oder eine direkte Folge ist von:
- 1. Ein plötzlich von außen kommendes Schadensereignis;
- Brand, Selbstentzündung, Explosion, und/oder Blitzschlag;
 Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung, Joyfahren und/oder den Versuchen dazu;
- Sturm und/oder Hagel
- 5. Versteckte Mängel, worunter verstanden wird, daß:
- a. sowohl der Schaden, der durch die versteckten M\u00e4ngel selbst entsteht, sowie auch der Folgeschaden innerhalb einer Periode von zehn Jahren nach dem ersten Stapellauf des versicherten Objektes versichert ist;
- b. nach Ablauf dieser Periode von zehn Jahren sind ausschließlich Folgeschäden von versteckten Mängel versichert;

- auch der Schaden, der durch versteckte M\u00e4ngel entsteht und zu keinem Folgeschaden f\u00fchrt ist immer von der Versicherung ausgeschlossen.
- Ein nicht originaler Schiffsmotor fällt nicht unter Abs. 5.a. unter dem Begriff 'originaler' Schiffsmotor versteht man:
 einen neuen, als Schiffsmotor gelieferten und durch die
- Fabrik oder durch den Boots/Motorlieferanten eingebauten Motor. Darunter fällt sowohl der Schiffsmotor, der ausschließlich als Schiffsmotor entwickelt wurde, so wie auch der Motor mit einem sogenannten 'universellen' Block, der durch den Fabrikanten zum Schiffsmotor umgebaut wurde. Ein Motor, der früher Dienst in einem Landfahrzeug getan hat oder als Industriemotor und danach umgebaut wurde zum Schiffsmotor wird nicht als solcher anerkannt. Sofern anwendbar fällt unter den Begriff eines originalen Schiffsmotors auch ein Außenbordmotor

Art. 3 Hausrat

- Der Hausrat des versicherten Wasserfahrzeuges ist bis zu dem auf der Police angegebenen Betrag versichert, wenn Schaden auftritt als Folge von:
- Brand, Selbstentzündung, Explosion, und Blitzschlag (gemäß des Artikel 249 des Handelsgesetzbuches der Niederlande in Bezug auf versteckte Mängel);
- Diebstahl, mit Spuren des Einbruchs an Bord oder Diebstahl mit Spuren des Einbruchs aus einem soliden abgeschlossenen Aufbewahrungsraum an Land;
- 3. Sturm und/oder Hagel;
- Für Schadensvergütung oder Reparatur ist der Neuwert auschlaggebend. Nicht als Neuwert werden vergütet:
 - Sachen, deren Zeitwert weniger als 40% des Neuwerts beträgt;
- Sachen, die nicht so gebraucht werden, wie es ihrer Bestimmung entspricht. Diese Sachen sind bis zum Zeitwert versichert.
- Wenn der Schaden behoben werden kann vergüten wir die Reparaturkosten.
- Es wird nie mehr vergütet, als der auf der Versicherungspolice angegebene Wert des Hausrats. Bei der Schadensfeststellung wird bei Teilschäden
- Unterversicherung nicht berücksichtigt.

Art. 4 Bauversicherung für neue Wasserfahrzeuge A Umfang der Deckung

Die besonderen Bedingungen der ausgebreiteten Wassersportversicherung WSV-0031 gelten für diese Bauversicherung für neue Wasserfahrzeuge.

Ausschlüsse einer Bauversicherung

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- Lose Materialien und Schiffsausrüstung und Werkzeuge an Bord, im und rund um das versicherte Wasserfahrzeug, es sei denn, alles ist in einem soliden, abgeschlossenen Raum untergebracht;
- Probefahrten, die l\u00e4nger als 24 Stunden hintereinander dauern. Unter Probefahrten versteht man: Das Testen der versicherten Objekte auf Tauglichkeit im Wasser;
- 3. Hausrat;

Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung von einem Prozent vom versicherten Wert, mit einem Minimum von \in 225,- pro Schadensereignis. Inspektion

Während der Bauperiode müssen Sie uns die Gelegenheit

geben das versicherte Wasserfahrzeug zu inspizieren. Maximale Gültigkeit Diese Versicherung gilt für höchstens drei Jahre hinterein-

ander
Wesperfahrzaug fortig ist, müssen Sie uns daw

Wenn das Wasserfahrzeug fertig ist, müssen Sie uns davon sofort in Kenntnis setzen.

Art. 5 Renovierungsversicherung für gebrauchte Wasserfahrzeuge

Umfang der Deckung

Die besonderen Bedingungen der ausgebreiteten Wassersportversicherung WSV-0031 gelten für diese Renovierungsversicherung für gebrauchte Wasserfahrzeuge. Ausschlüsse einer Renovierungsversicherung

- Von der Deckung ausgeschlossen sind:
 - Lose Materialien und Schiffsausrüstung und Werkzeuge an Bord, im und rund um das versicherte Wasserfahrzeug, es sei denn, alles ist in einem soliden, abgeschlossenen Raum untergebracht;